

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1970

über die Genehmigung von Beihilfen des Belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1970

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/526/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 6/66 vom 16. März 1966, Nr. 17/67 vom 14. Juni 1967; Entscheidungen der Kommission Nr. 29/67 vom 7. November 1967, Nr. 1991/68 vom 6. Dezember 1968 und Nr. 69/453/EGKS vom 27. November 1969) (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 792/66 f., vom 27. Juni 1967, S. 2525/67 f., vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 5 f., vom 12. Dezember 1968, Nr. L 298, S. 12 f., und vom 15. Dezember 1969, Nr. L 314, S. 18 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 6. Januar 1970, Nr. L 2, S. 10 f.),

in Anbetracht dessen, daß die belgische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1970 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

1. Die belgische Regierung beabsichtigt im Jahre 1970 Beihilfen zur positiven Rationalisierung in Höhe von 170 000 000 bfrs zu gewähren. Dieser Betrag soll den Unternehmen, deren Stilllegung für 1970 nicht vorgesehen ist, die erforderlichen Investitionen ermöglichen.

Fernerhin beabsichtigt die belgische Regierung den Zechen Esperance-Bonne Fortune und Patience-Beaujonc eine Beihilfe zur negativen Rationalisierung in Höhe von 40 000 000 bfrs zu zahlen. Diesen Zechenanlagen entstanden infolge der Schließung des Schachtes 2 der Zechengesellschaft Gosson-Cessaes in Montegnée zusätzliche Aufwendungen zur Beseitigung der eindringenden Grundwasser aus dem Feld der geschlossenen Zeche.

Die belgische Regierung sieht außerdem Zahlungen in Höhe von insgesamt 3 410 000 000 bfrs vor, damit nach Meinung der belgischen Regierung ein angemessener Ablauf der Stilllegungsprogramme sichergestellt wird. Der größte Teil dieses Betrages, und zwar 2 985 400 000 bfrs, ist zur Deckung der Betriebsverluste bestimmt, die in einem für alle subventionierten Zechen einheitlichen Lastenheft definiert sind. Zu diesem Betrag kommen 280 000 000 bfrs als Erstattung der Ausgaben, die den Unternehmen durch die Zahlung der Jahresabschlußprämie für 1969 entstehen. Ein Höchstbetrag von 144 600 000 bfrs als teilweise Deckung der Abschreibungen bis höchstens 12,50 bfrs je Tonne wird nur an Unternehmen gezahlt, die nicht auf der Liste der Stilllegungen für 1970 stehen, und auch nur insoweit sie unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit Verlust arbeiten.

2. Das Ziel der Beihilfen zur positiven Rationalisierung und die Steinkohlenreserven der begünstigten Unternehmen entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/65. Diese Beihilfen sind nämlich für die teilweise Finanzierung von Aufwendungen für Konzentration, Mechanisierung und Automatisierung des Betriebes, für eine erhöhte Veredelung und bessere Aufbereitung der Kohle und für eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene bestimmt.

Den Angaben, die der Kommission gemacht worden sind, ist ferner zu entnehmen, daß die begünstigten Unternehmen über ausreichende aufgeschlossene Steinkohlenvorkommen und Steinkohlenreserven verfügen.

3. Die Erstattung von Pumpkosten zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus dem Grubenfeld einer geschlossenen Schachtanlage stellt eine Maßnahme im Rahmen der negativen Rationalisierung gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65 dar. Die Beseitigung der Grundwasser steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Stilllegung der Zeche Gosson-Cessaes. Die Beihilfe übersteigt nicht die effektiven Pumpkosten für die zusätzliche Grundwasserbeseitigung.
4. Die übrigen in Betracht gezogenen Beihilfen können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 angesehen werden. Die finanzielle Lage des belgischen Steinkohlenbergbaus hat sich 1969 weiterhin verschlechtert. Die Bedeutung des Steinkohlenbergbaus in den einzelnen Revieren führt immer noch zu Umstellungsschwierigkeiten.

Die Förderung wird im Jahre 1970 voraussichtlich um 2,0 bis 2,5 Mill. t gesenkt werden, was allerdings teilweise durch Streiks bedingt ist. Die Schließung von 7 Zechenanlagen ist für 1970 vorgesehen. Die Anzahl der Beschäftigten im belgischen Steinkohlenbergbau wird sich im Jahre 1970 um etwa 6000 (= —15 v.H.) vermindern. Angesichts dieser Entwicklung würde jede beschleunigte Stilllegung weiterer Schachtanlagen schwere Störungen des Wirtschaftslebens und der sozialen Lage in den betreffenden Gebieten hervorrufen.

5. Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Die belgischen Unternehmen werden 1970 wegen ihrer schwierigen finanziellen und kommerziellen Lage nicht imstande sein, ihre Preispolitik wesentlich zu ändern; die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten decken nur knapp 60 v.H. der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Förderkosten der Grubenbetriebe.

Anomale Preissenkungen werden außerdem durch die detaillierte Definition der Betriebsverluste im Lastenheft, die durch Beihilfen ausgeglichen werden können, gebremst. Diese Definition, die als Grundlage für die Gewährung der Beihilfen dient, basiert nämlich auf dem derzeitigen Preisniveau. Außerdem werden die Beihilfen u. a. von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Unternehmen keine

Handlung vornehmen, die die Betriebsverluste und das Beihilfeniveau erhöhen kann. Angesichts dieser Vorkehrungen kann angenommen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1970 beabsichtigten Beihilfen nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen werden.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 70/1/EGKS gezahlt werden.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

6. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1970 Beihilfen an den belgischen Steinkohlenbergbau in Höhe von insgesamt 3 620 000 000 bfrs zu zahlen. Von diesem Betrag sind 170 000 000 bfrs für die positive Rationalisierung in Durchführung des der Kommission mitgeteilten Investitionsprogramms bestimmt und 40 000 000 bfrs für die negative Rationalisierung zur Beseitigung eindringender Grundwasser bei den Zechen Esperance-Bonne Fortune und Patience-Beaujonc.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien hat der Kommission bis spätestens 30. April 1971 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung

gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die Regierung des Königreichs Belgien in Kraft. Sie wird

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI
